

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Juni 2018	Nr. 38
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule für Technik und
Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 2. Mai 2018.....

296

**Geschäftsordnung des Hochschulrats
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

vom 2. Mai 2018

Der Hochschulrat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) gibt sich folgende Geschäftsordnung, die hiermit veröffentlicht wird:

§ 1 Einberufung

- (1) Der Hochschulrat wird während der Vorlesungszeit eines jeden Studienhalbjahres mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einladungen, Sitzungsunterlagen und Protokolle werden per E-Mail an die der Geschäftsstelle bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt.
- (3) Zwischen dem Tag der Versendung der E-Mail und dem Tag der Sitzung sollen mindestens 14 Tage liegen.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Die/Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Hochschulrats.
- (2) Die/Der Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen über Fragen der Geschäftsordnung. Ihre/Seine Entscheidungen können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (3) Sollte eine Sitzungsleitung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden nicht möglich sein, führt das an Lebensjahren älteste Hochschulratsmitglied den Vorsitz.

§ 3 Sitzungsablauf

- (1) Redeberechtigt ist jedes Mitglied des Hochschulrats. Anderen Personen kann das Rederecht durch Beschluss bewilligt werden.
- (2) Auf Antrag ist eine Rednerliste zu eröffnen.
- (3) Wortmeldungen der/des Vorsitzenden sind außerhalb der Reihenfolge zu berücksichtigen. Wird nicht widersprochen, so kann die/der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilen, wenn es der sachlichen Beratung nützt. Insbesondere sollen Zwischenfragen zur Information zugelassen werden.
- (4) Nach Erschöpfung der Rednerliste ist der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zu einer Schlussbemerkung zu erteilen.
- (5) Die Aussprache kann nach Geschäftsordnungsbeschluss durch Schließung der Rednerliste begrenzt werden.
- (6) Das Ende der Debatte oder die Schließung der Rednerliste kann nur von einem Mitglied des Hochschulrats beantragt werden, das sich noch nicht an der Debatte beteiligt hat.
- (7) Geschäftsordnungsanträge und -wortmeldungen haben Vorrang. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich erfolgen. Die Meldung erfolgt durch Heben beider Hände. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

- (8) Der Hochschulrat gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Hochschulrat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (9) Liegen zum selben Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die/der Vorsitzende endgültig.

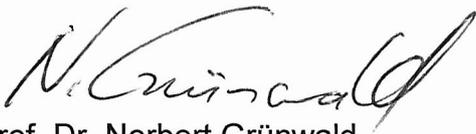
§ 4 Beschlussfassungen/Wahlen

Für Beschlussfassungen/Wahlen gelten die Regelungen der Grundordnung der htw saar in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 5 Gäste

Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie Vertreterinnen/Vertreter des Sitzungsdienstes werden als Gäste zu den Sitzungen eingeladen.

Saarbrücken, den 23. Mai 2018



Prof. Dr. Norbert Grünwald
Vorsitzender des Hochschulrats der htw saar